

Der Regierungspräsident
zu Kalisch
—Aussenstelle Lodsch—

An den
Herrn Polizeipräsidenten
SS-Brigadeführer Schäfer
L o d s c h
Polizeipräsidium

Betrifft: Beschlagnahmungen.

Die jüdische Spinnstoffwarenfabrik A. Szwedziniewicz in Lodsch, Narutowicza-Str. 39, berichtet mir in einer Eingabe vom 4. Januar 1940 wie folgt:

„Auf Grund der Bekanntmachung des Beauftragten des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete im ehemaligen Militärbezirk Lodsch vom 4. November 1939, habe ich am 14. November v. J. eine Meldung über den Bestand meines Lagers eingereicht.

Am gestrigen Tage um 17 Uhr erschienen in meinem Lager der Herr Sturmführer Reichel mit seiner Gefolgschaft und haben das von mir angemeldete Lager bestehend aus Damen- und Herrentaschentüchern mit einem Auto-Lastwagen ausgeführt.

Ich bekenne mich zur Pflicht, diesen Fall anzumelden und bitte um eine Bestätigung über die ausgefolgten Waren, da ich absolut keine Quittung erhalten habe.“

Dieser Fall, der nicht vereinzelt dasteht, sondern sich bisher fasst täglich in ähnlicher Form wiederholt hat, gibt mir Veranlassung Sie zu bitten, durch entsprechende Massnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass Beschlagnahmungen unterbleiben.

Ich weise darauf hin, dass nach dem Erlass des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring vom 28. November 1939 — St. M. Dev. 10930 — der Beauftragte für die Rohstofffassung, Generalmajor Bührmann, für Beschlagnahmungen allein zuständig ist. Eine Anschrift des Erlasses füge ich zu ihrer Kenntnisnahme bei.

Über das Veranlasste bitte ich mir zu berichten.

I. V.

gez. (podpis nieczytelny)

Lodsch, den 10. Januar 1940.
Gartenstrasse 15.

Der Polizeipräsident.
IV. 1.

Lodsch, den 17. 1. 1940.

1.R. an P.

zur gefälligen Veranlassung der Veröffentlichung folgender Pres-
senotiz in der hiesigen Zeitung:

„Der Polizeipräsident gibt bekannt:

Nach Ermittlungen der hiesigen Kriminalpolizei ist wiederum festgestellt worden, dass Privatpersonen unberechtigter Weise, zum Teil sogar unter Missbrauch der Uniform der Wehrmacht, der Polizei und der SS, versucht haben, Beschlagnahmungen solcher Waren und Verbrauchsgüter durchzuführen, die der Versorgung deutscher Wehrmachtsteiler und Besatzungsbehörden dienen.

Nachdem die Erfassung aller Rohstoffe durch den Oberbefehlshaber Ost, den Beauftragten für die Rohstofffassung — Stabgeneral Bührmann —, sowie die Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaft der Haupttreuhandelsstelle Ost G.m.b.H. beide mit dem Sitz in Lodsch, Hermann Göring Allee 57, erfolgt ist und durch diese Stellen in zweckmässiger Weise verwertet werden, sind alle eigenmächtigen Handlungen schwerwiegender Eingriffe in die deutschen Kriegswirtschaft. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, dass Beschlagnahmungen und Sicherstellungen aller Rohstoffe und Verbrauchsgüter nur durch die oben genannten Dienststellen oder durch die Polizei im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung sowie auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen dürfen. In allen Fällen sind jedoch die Beamten angewiesen, sich ausdrücklich als Beauftragte der in Frage kommenden Dienststellen auszuweisen, bzw. bei ihrem Einschreiten sich als Angehörige der Polizei sich zu legitimieren.

In allen Fällen, in denen bei Firmen oder Warenlagern Beschlagnahmungen durchgeführt werden sollen und die dort auftretenden, selbst wenn sie Uniform tragen, es ablehnen ihren Dienstausweis vorzuzeigen, werden die Geschäftsinhaber hiermit aufgefordert, entweder durch Rückfrage bei den Polizeistellen,

die Richtigkeit der behördlichen Massnahmen zu erfragen. Bei Gefahr im Verzuge ist das Überfallkommando unter der Nummer 16461 für den östlichen Stadtteil, und für den westlichen unter der Nummer 27550 anzurufen.

2. Vgl. a) fertige 2 Abschriften der beiliegenden Verfügung des Reg.-Präs. zu Kalisch, Aussenstelle Lodsch vom 10. ds. Mts.
- b) setze unter eine dieser Abschriften:
Zu Abschrift urschriftlich
dem Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei

Berlin.

unter Bezugnahme auf eine erst kürzlich gemeldete ähnliche Angelegenheit mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. Um den hier immer noch herrschenden Missständen auf dem Gebiete der eigenmächtigen Beschlagnahmemassnahmen seitens der verschiedensten Parteiformationen und Behördendienststellen, endlich einmal ein Ende zu bereiten, bitte ich, energische Anordnungen zu treffen, die den bedauerlichen Übelstand zu steuern geeignet sind. Ich darf noch darauf hinweisen, dass die geschilderten Übergriffe eine Beruhigung des im ehemaligen Kriegsgebiet gestörten Wirtschaftslebens ernstlich bedrohen. Vorsorglich habe ich von mir aus eine Pressenotiz in der hiesigen Lodscher Zeitung veröffentlicht.

5) R. an die Geheime Staatspolizei

— Staatspolizeistelle Lodsch —
L o d s c h

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme. Für eine dortseitige Unterstützung in meinem Bestreben zur Verhinderung vom Vorkommnissen der freglichen Art wäre ich dankbar.

gez. Schäfer

Der Regierungspräsident
I VO

Kalisch, den 22. Januar 1940.

An die
Herren Landräte des Bezirks u. den Herrn
Polizeipräsidenten in Lodsch.

Nachrichtlich an die Aussenstelle in Lodsch.

Betr.: Beschlagnahme von künstlerisch und kulturgeschichtlich wertvollen Gegenständen,
Verfahren bei Beschlagnahme von Kunstgegenständen, Archiven usw.

Durch Beschlagnahmeverfügungen der Haupttreuhandstelle Ost vom 1. u. vom 3. Dezember 1939 sind zur Festigung deutschen Volkstums und der Reichsverteidigung alle nachstehend genannten Gegenstände, die in den durch Erlass des Führers und Reichskanzlers von 12. 10. 39 Bestandteil des Reiches gewordenen Gebieten gelegen sind, beschlagnahmt, soweit sie nicht Reichsdeutschen oder Volksdeutschen gehören oder Reichsdeutsche oder Volksdeutsche zu mehr als 75% Eigentumsrecht an ihnen besitzen. Insbesondere sind beschlagnahmt alle nachstehend aufgeführten Gegenstände, die sich in Archiven, Museen, öffentlichen Sammlungen und privaten polnischen und jüdischen Händen befinden und an deren Sicherstellung und sachgemässer Behandlung ein deutsches Interesse besteht.

1. Geschichtliche und vorgeschichtliche Gegenstände, Urkunden, Bücher, Dokumente, die für die Behandlung des kulturgeschichtlichen und öffentlichen Lebens, insbesondere für die Frage des deutschen Anteils an dem historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau des Landes von Bedeutung sind, sowie Dokumente, die für die Zeitgeschichte Wichtigkeit haben,
2. künstlerisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Gegenstände, wie Gemälde, Bildhauerarbeiten, Möbel, Teppiche, Kristalle, Bücher u. dergl.
3. Einrichtungs- und Schmuckgegenstände aus edlen Metallen,

4. alle Gegenstände und insbesondere Apparaturen mit Zubehör, die dazu dienen, die Materialien und Sammlungen in ihrer wissenschaftlichen Erschliessung zu erhalten (konservieren), zu entwickeln, zu fördern und zu verwahren. Hierunter fallen auch Gegenstände rein naturwissenschaftlichen, medizinischen, technischen und landwirtschaftlichen, also nicht nur angewandten Charakters.
5. Waffen, Kostüme, Trachten, Musikinstrumente, Münzen, Briefmarken und ähnliche Sammlungen.
6. Alle unter Ziffer 1—5 bisher aufgeführten Gegenstände, soweit sie sich auch in Schulen befinden, insbesondere in Hochmittel- und Fachschulen. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat mir Runderlass vom 16 Dezember 1939 — SIVI Nr. 844 III/39 — 151 Sdb.P. — die Staatspolizei- (leit) stellen der dem Deutschen Reich eingegliederten Ostgebiete mit der Durchführung dieser Beschlagnahme beauftragt. Ich mache den Herren Landräten und Oberbürgermeistern zur Pflicht, soweit noch nicht geschehen, dafür zu sorgen, dass die beschlagnahmten Archive, Kunstgegenstände usw. in geeigneten Räumen sichergestellt werden.

In Vertretung:
Dörksen
Beglaubigt:
gez. (podpis)
Büroangestellter.

Der Polizeipräsident
— V —

Abschrift an
K.
zur Kenntnis.

Beschlagnahmte Gegenstände im Sinne vorstehender Verfügung sind sicher zu stellen. Die Sicherstellung ist der Staatspolizeistelle in Lodsch mitzuteilen.

gez. Schäfer
SS-Brigadeführer.

Der Regierungspräsident
I P I.

Kalisch, den 4. März 1940.

An die

Herren Landräte des **Bezirks**
Herrn Oberbürgermeister in **Kalisch** und **Lodsch**
den Herren Polizei-Präsidenten in **Lodsch**
die Aussenstelle in **Lodsch**
alle Dezernate der Regierung (ausser Aussenstelle)

Betr.: Wildes Beschlagnahmen

Nach Mitteilung der Haupttreuhandstelle Ost sind in letzter Zeit trotz meiner wiederholten Verfügung wieder wilde Beschlagnahmen vorgekommen. Auf ausdrückliche Anordnung des Reichsführers SS weise ich nochmals darauf hin, dass nur folgende Dienststellen befugt sind, Beschlagnahmen auszusprechen:

- 1) Der Reichsführer SS als Chef der Deutschen Polizei mit den nachgeordneten Behörden,
- 2) der Reichsführer SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,
- 3) die Haupttreuhandstelle Ost und ihre Treuhandstellen bezw. deren Aussenstelle Lodsch.
- 4) der Generalmajor Bührmann und sein Stab mit dem Sitz in Lodsch auf dem Gebiet der Erfassung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten.

Die Haupttreuhandstelle Ost hat die folgenden Stellen ermächtigt, in ihrem Auftrage Beschlagnahmen auszusprechen:

- 1) Das Reichsforstamt und von diesem beauftragte hinsichtlich des forstwirtschaftlichen Vermögens,
- 2) die Oberbürgermeister und Landräte hinsichtlich des Wohnungsmobiliars geflüchteter oder sonst abwesender oder zur Evakuierung kommender Polen und Juden,

3) Personen, die von der Haupttreuhandstelle oder ihrer Treuhandstellen zu Beschlagnahmen berechtigt sind und darüber einen schriftlichen mit Dienstsiegel versehenen Ausweis mit sich führen.

Alle von anderen Behörden, Parteidienststellen usw. verfügbaren Beschlagnahmen sind widerrechtlich und unwirksam, ausgenommen hiervon sind nur die auf Grund des Wehrleistungsgesetzes ausgesprochenen Beschlagnahmen.

Ich ersuche den Ihnen unterstehenden Dienststellen und den gleichgeordneten Behörden sowie der Kreisleitung der NSDAP diese Verfügung bekannt zu geben. Übergriffe seitens unzuständiger Stellen sind nicht zu dulden und mir sofort zu melden.

Abdrucke dieses Erlasses können gegebenenfalls bei mir angefordert werden.

Beglaubigt:
gez. Unterschrift.
Kanzleiangestellter
Büro

In Vertretung
gez. Weihe.

Urędy powiernicze, będące terenowymi ekspozyturami gł. urz. pow., zostały później podporządkowane namiestnikom i prezydentom rejencji. Ci mieli odtąd prawo wydawania urzędom powierniczym wskazanych instrukcyj w ramach ogólnych instrukcyj gł. urz. pow., względnie pełnomocnika dla planu czteroletniego.

Na tej to podstawie namiestnik „Kraju Warty” Artur Greiser zarządził dnia 11. IV. 40 r., iż administratorem wszelkich zajętych w Łodzi nieruchomości oraz wszelkich przedmiotów wartościowych jest wyłącznie burmistrz Łodzi. Dla zajęcia, zarządu, oszacowania i spieniężenia zajętego majątku burmistrz stworzył specjalny urząd i obwieszczeniem z 16. IV. 40 r. wezwał ludność Łodzi pod groźą kary do zgłaszania przedmiotów i urządzeń domowych pochodzenia żydowskiego i polskiego.

Obwieszczeniem z dn. 10. V. 40 r. i późniejszym termin rejestracji został sprolongowany do 5. X. 40 r.

Ludność żydowska obawiała się represji na wypadek niedotrzymania terminu zgłoszenia. Prócz kar rozporządzenie przewidywało uznanie majątku niezgłoszonego w terminie za majątek bezpański, który mógł ulec natychmiastowej konfiskacie.

Bewirtschaftung des beschlagnahmten jüdischen und polnischen Grundvermögens.

Der Herr Reichsstatthalter und Reichskommissar für die Reichsverteidigung, Gauleiter Greiser, hat am 11. 4. 1940 folgendes angeordnet:

Für die Verwaltung der beschlagnahmten im Stadtkreis Litzmannstadt gelegenen Wohnbauten und unbebauten, nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und für die Beschlagnehmung beweglichen Vermögenswerte, soweit es sich um Wohnungseinrichtungsgegenstände und ähnliches handelt, ist allein der Oberbürgermeister der Stadt Litzmannstadt zuständig.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auf Grund vorstehend wiedergegebener Anordnung gebe ich hiermit folgendes bekannt:

- 1.) Die Sicherstellung, Erfassung, Abschätzung, Verwaltung und Verwertung der beschlagnahmten im Stadtkreis Litzmannstadt gelegenen Wohnbauten und unbebauten, nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der beschlagnahmten beweglichen Vermögenswerte, soweit es sich um Wohnungseinrichtungsgegenstände und ähnliches handelt, erfolgt ausschliesslich durch das von mir mit dieser Aufgabe betraute Stadtamt „**Verwaltung fremder Grundstücke**“. Andere Dienststellen sind zu solchen Massnahmen nicht befugt.
- 2.) Die Verwaltung der einzelnen Grundstücke erfolgt **nur** durch von mir bestätigte Verwalter. Grundstücksverwalter, die nicht durch die Stadtverwaltung bestätigt sind, haben um eine Bestätigung bis zum 20. April 1940 beim Stadtamt „**Verwaltung fremder Grundstücke**“, Strasse der 8. Armee Nr. 12, nachzusuchen.

Litzmannstadt, den 15. April 1940.

der Oberbürgermeister
Amt für Verwaltung fremder Grundstücke

Erfassung der Wohnungseinrichtungsgegenstände aus früherem polnischen oder jüdischen Besitz im Stadtkreis Litzmannstadt.

Alle Personen (auch deutsche Volkszugehörige) im Stadtkreis Litzmannstadt, die unmittelbar oder mittelbar (aus beschlagnahmten oder verlassenen früheren polnischen oder jüdischen Wohnungen stammen) Wohnungseinrichtungsgegenstände (auch Wäsche, Fensterbekleidung, Porzellan, Bestecke, Teppiche, Bilder, Lampen, Musikinstrumente) in Besitz genommen haben oder noch gegenwärtig benutzen, werden umgehend aufgefordert, dies umgehend

spätestens bis 1. 5. 1940

dem Amt „**Verwaltung fremder Grundstücke**“, **Abteilung Verwaltung für bewegliches Vermögen, Strasse der 8. Armee 12/III schriftlich** mit genauer Bezeichnung des Standorts der Einrichtungsgegenstände zu melden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jede Unterlassung der Anmeldung schärfstens geahndet wird.

Litzmannstadt, den 16. April 1940.

Der Oberbürgermeister
Verwaltung fremder Grundstücke